

A L L G E M E I N E G E S C H Ä F T S B E D I N G U N G E N

Ziffer 1 Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Tätigkeit einer Werbeagentur, die diese auf den Gebieten der Marketingberatung, Werbeplanung, Werbegestaltung und Werbemittlung für andere Unternehmen oder sonstige Auftraggeber durchführt.

Ziffer 2 Honorarvereinbarungen

Jede bestellte Dienstleistung der Werbeagentur ist in voller Höhe zu honorieren. Informatorische Vorbesprechungen – insbesondere auch dann, wenn Sie nicht zu einem Auftrag führen – können auch einen Honoraranspruch begründen. Jeder Auftrag wird in branchenüblicher Ausführung nach den Bestimmungen des BGB über den Werkvertrag bearbeitet. Abweichend davon gelten Pauschalverträge als Dienstleistungsverträge.

Ziffer 3 Treubindung an den Auftraggeber

Die Treubindung gegenüber ihrem Auftraggeber verpflichtet die Agentur zu einer objektiven, allein auf die Zielsetzung des Kunden ausgerichteten Beratung. Dies betrifft insbesondere Fragen des Media-Einsatzes und die Auswahl dritter Unternehmen und Personen durch die Agentur, z.B. im Bereich der Werbemittelproduktion. Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter unter der Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Werbungtreibenden.

Ziffer 4 Geheimhaltungspflicht

Die Werbeagentur ist zur Geheimhaltung aller ihr bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers verpflichtet. Soweit sie dritte Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranzieht, verpflichtet die Agentur diese zur gleichen Sorgfalt. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

Ziffer 5 Zahlungsbedingungen

Die Honorare für die Leistungen der Werbeagentur sind bei Ablieferung der Arbeit, spätestens bei Zustellung der Rechnung, Pauschalhonorare zu den vereinbarten Zahlungsterminen, ohne jeden Abzug fällig. Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Bei Auftragsentgegennahme kann eine Vorauszahlung von einem Drittel des voraussichtlichen Gesamthonorares beansprucht werden. Bei größeren Aufträgen können Zwischenrechnungen erteilt oder Teilzahlungen in angemessener Höhe gefordert werden.

Ziffer 6 Urheber- und Nutzungsrechte

Vorschläge, Texte, Entwürfe usw. sind Eigentum der Werbeagentur. Dieser verbleiben auch nach der Zahlung des Honorares bzw. der Pauschalvergütung sämtliche Rechte an ihren Leistungen, soweit nicht schriftlich eine Vereinbarung getroffen ist. Insbesondere darf der Auftraggeber Leistungen der Werbeagentur nur für den Zweck in Anspruch nehmen, für den sie bestellt und erworben sind. Die Werbeagentur ist als Urheber befugt, ihre Arbeit zu signieren.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Vorschläge, Texte, Entwürfe usw. ohne Zustimmung der Werbeagentur zu ändern oder zu ergänzen oder die Änderung oder Ergänzung durch einen Dritten zu veranlassen.

Vorausarbeitungen auf den Gebieten der Planung, des Textes und der Graphik bleiben, auch nach Zahlung des Honorares, Eigentum der Werbeagentur und sind ihr innerhalb angemessener Frist zurückzugeben. Die Rechte an solchen Arbeiten stehen der Werbeagentur ausschließlich zu; der Auftraggeber darf sie weder verwenden oder verwerten noch Dritten zugänglich machen. Die Ausführung ihrer Entwurfsarbeit ist der Werbeagentur vorbehalten.

Ziffer 7 Konkurrenzausschluß

Die Werbeagentur ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, berechtigt, auch für Mitbewerber des Auftraggebers zu arbeiten. Die Werbeagentur verpflichtet sich aber, ihren Auftraggeber darüber zu informieren. Sie gewährt nur im Einzelfall und auf Verlangen des Auftraggebers Konkurrenzausschluß für im einzelnen festzulegende Produkte und Dienstleistungen.

Mit der Einräumung eines Konkurrenzausschlusses durch die Agentur korrespondiert die Verpflichtung des Auftraggebers, während des ungekündigten Agenturvertrages im Bereich des Vertragsgegenstandes keine andere Werbeagentur gleichzeitig mit der Beratung, Planung, Gestaltung und Durchführung der Werbung zu beauftragen.

Ziffer 8 Haftung

Im Rahmen ihrer vertraglichen Aufgaben haftet die Werbeagentur dem Auftraggeber gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Eine Gewähr für die Schutzfähigkeit und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit ist ausgeschlossen.

Ziffer 9 Beanstandungen

Beanstandungen an den Arbeiten der Werbeagentur sind nur innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung zulässig. Die Werbeagentur hat das Recht der Nachbesserung und Ersatzlieferung. Mängel an einem Teil der Arbeit können nicht zur Beanstandung der gesamten Arbeit führen. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Überschreitung eines schriftlich vereinbarten Termins zur Ablieferung ist beschränkt bis zur Höhe des für die abzuliefernde Arbeit vereinbarten Honorares.

Ziffer 10 Arbeitsbelege

Der Werbeagentur sind von der Vervielfältigung ihrer Arbeit zehn, bei wertvollen Stücken eine angemessene Anzahl einwandfreie Belege kostenlos zu überlassen.

Ziffer 11 Änderungen

Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Ziffer 12 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Sinsheim.

Ziffer 13 Anwendbares Recht

Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftraggebern deutsches Recht anwendbar.